

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 9 K-HG

K-HG - Kärntner Heimgesetz - K-HG

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

§ 9

Ärztliche Betreuung

- (1) Der Träger der Einrichtung nach§ 1 Abs 1 hat die ärztliche Betreuung und Behandlung durch freie Arztwahl zu ermöglichen.
- (2) Der Träger hat sicherzustellen, daß ärztliche Hilfe sofort angefordert und die Rettung erforderlichenfalls sofort verständigt wird.

In Kraft seit 01.02.1996 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{picture}(2000) \put(0,0){\line(1,0){100}} \put(0,0){\l$